

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln <i>In der Fassung des 11. Beschlusses vom 09.02.2011</i>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 1
--	------------	----------------------	------

**Anlage 4 der
Speziellen Ordnung für den
Bachelor - Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“**

**Studierbare Fächer,
möglicher Status im Studiengang und
Kombinationsregeln**

Status:

H1	Erstes Hauptfach	mit 80 CP
H2	Zweites Hauptfach	mit 70 CP
N1	Erstes Nebenfach	mit 40 CP
N2	Zweites Nebenfach	mit 30 CP

Allgemeine Kombinationsregeln:

1. Gleichnamige Fächer dürfen nicht miteinander kombiniert werden.
2. Für die vom Fachbereich 05 zur Verfügung gestellten Fächer gelten die Kombinationsvorschriften aus Anlage 4 der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Sprache-Literatur-Kultur.

FB	Univ.-Fach	Studienfach	Status				Kombinationsregeln
			H1	H2	N1	N2	
04	Geschichte	Geschichte	X	X	X	X	
	Fachjournalistik Geschichte	Fachjournalistik Geschichte		X			Nur mit H1 Geschichte oder H1 Osteuropäischer Geschichte
	Osteuropäische Geschichte		X	X	X	X	a) Osteuropäische Geschichte als H1 oder H2 darf nicht mit HF2 bzw. H1 Geschichte kombiniert werden. b) Wird N1 Osteuropäische Geschichte mit H oder N Geschichte kombiniert, muss nach dem Studienverlaufsplan des „Ersten Nebenfaches Osteuropäische Geschichte in Verbindung mit einem Haupt- oder Nebenfach Geschichte“ studiert werden.
	Ev. Theologie	Ev. Theologie	X	X	X	X	Ein theologisches Hauptfach darf nicht mit einem anderen theologischen Hauptfach kombiniert werden.
	Kath. Theologie	Kath. Theologie	X	X	X	X	
	Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	X	X	X	X	H1 oder H2 Kunstgeschichte darf nicht mit H1 oder H2 Kunstpädagogik kombiniert werden.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln <i>In der Fassung des 11. Beschlusses vom 09.02.2011</i>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

	Turkologie	Türkische Sprachen und Kulturen			X	X		
	Altertumswissenschaft	Klassische Archäologie	X	X	X	X		
		Klassische Philologie/ Latinistik	X	X	X	X		
		Klassische Philologie/ Graecistik	X	X	X	X		
03	Kunstpädagogik	Kunstpädagogik	X	X	X	X		H1 oder H2 Kunstpädagogik darf nicht mit H1 oder H2 Kunstgeschichte kombiniert werden.
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft	X	X	X	X		H2 Musikwissenschaft darf nicht mit H1 Musikpädagogik kombiniert werden
		Musikpädagogik	X	-	X	X		a) H1 Musikpädagogik muss mit N1 bzw. N2 Musikwissenschaft kombiniert werden. b) N1 bzw. N2 Musikpädagogik muss mit N2 bzw. N1 Musikwissenschaft kombiniert werden (Ausnahme: H1 ist Musikwiss.)
	Erziehungswissenschaft	Pädagogik			X	X		
	Soziologie	Soziologie			X	X		
	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft			X	X		
ZfPh	Philosophie	Philosophie	X	X	X	X		
05	Germanistik	Germanistik (Sp Literatur)		X	X			Siehe Allgemeine Kombinationsregel 2
		Germanistik (Sp Sprache)		X	X			
	Anglistik	English Language, Literatures & Cultures		X	X			
	Romanistik	Galloromanistik / Französisch		X	X			
		Hispanistik/Spanisch		X	X			
		Lusitanistik/Portugiesisch			X			
	Slavistik	Russistik		X	X			
		Polonistik		X	X			
		Kroatisch/Serbisch			X			
		Bohemistik		X	X			

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln <i>In der Fassung des 11. Beschlusses vom 09.02.2011</i>	14.09.2010	7.35.04 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

01	C. Jura	Arbeitsrecht				X	
	D. Jura	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht				X	
	E. Jura	Völkerrecht				X	
	F. Jura	Familienrecht				X	
	G. Jura	Öffentliches Recht				X	

Für die Fächer Arbeitsrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Familienrecht und Öffentliches Recht gelten die Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen gemäß der "Speziellen Ordnung des Fachbereichs 01 Rechtswissenschaften für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche.